

Gebührensatzung

der Gemeinde Schafstedt für die Leichenhalle

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (gesetzliche Grundlagen jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) sowie des § 7 der Satzung der Gemeinde Schafstedt über die Benutzung der Leichenhalle vom 14.12.1981 wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 08.04.2010 folgende Gebührensatzung für die Leichenhalle in Schafstedt erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Aufbahrung einer Leiche sowie das Abstellen einer Urne beträgt
- | | | |
|----|---------|--|
| a) | 50,00 € | als Grundgebühr und |
| b) | 25,00 € | als Tagesgebühr für jeden angefangenen Tag der Aufbahrung oder des Abstellens. |

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist die-/derjenige verpflichtet, auf deren/dessen Antrag die unter § 2 genannten Räume genutzt werden.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Grundgebühren entstehen mit dem ersten Tag jeder Benutzung. Zusatzgebühren entstehen mit dem Beginn jedes angefangenen Benutzungstages.

§ 5

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Schafstedt für die Leichenhalle vom 02.08.2001 außer Kraft.

Schafstedt, 23.04.2010

gez. Harald Mahn
-Bürgermeister-